

BÜRGER–SCHÜTZENVEREIN 1862 e.V. DER PFARRE GUSTORF

Satzung

A.

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Wahlspruch, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bürger-Schützenverein 1862 e.V. der Pfarre Gustorf“. Er wurde im Jahr 1862 gegründet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gustorf. Sein Wahlspruch lautet: „Stehe fest – und bleibe treu.“
- (3) Der Verein hat sich unter den Schutz der Gottesmutter gestellt, deren Bildnis die Vereinsfahnen tragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bürger-Schützenverein 1862 e.V. der Pfarre Gustorf ist Träger des Schützenfestes, welches anlässlich der Kirmes jährlich am 4. Sonntag im September stattfindet. Bei dieser Gelegenheit feiert der Verein sein Stiftungsfest, bestehend in öffentlichen Aufzügen und Geselligkeitsveranstaltungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung des Volks- und Heimatfestes und des Königsherenabends.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und betätigt sich nicht parteipolitisch.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Regiment, Schützenkönig

- (1) Das Regiment des Vereins besteht ausschließlich aus der Reiterstandarte, einem Sappeurcorps, Grenadierzügen, dem Corps der Edelknaben, Jägerzügen und einem

Artilleriezug. Auf Beschluss der Vollversammlung kann das Regiment um Gastzüge, die den Charakter des Regimentes nicht wesentlich verändern, ergänzt werden. Die Mitglieder des Tambourcorps, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1, S.1 erfüllen, sind aktive Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1 a). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dem ortsansässigen Tambourcorps den Status eines Regimentstambourcorps und einer Musikkapelle den Status einer Regimentsmusikkapelle zu verleihen. Das weitere regelt eine Geschäftsordnung.

2) Das Regiment wird geführt von einem Regimentsoberst und zwei Majoren als Corpsführer des Grenadier- und Jägercorps. Die Corps nominieren ihre Corpsführer und Hauptleute in eigenen Vollversammlungen. Dem Grenadiercorps gehören sämtliche Grenadierzüge an. Die Reiterstandarte, das Sappeurcorps sowie der Artilleriezug sind dem Grenadiercorps freiwillig angeschlossen. Dem Jägercorps gehören sämtliche Jägerzüge an.

(3) Der Schützenkönig repräsentiert während seiner Regentschaft den Verein und das Regiment. Er wird durch einen Schießwettbewerb anlässlich des Schützenfestes ermittelt. Das weitere regelt eine Geschäftsordnung.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsarten

(1) Dem Verein gehören an

- a) Aktive und passive Mitglieder
- b) Ehefrauen verstorbener Vereinsmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder verpflichten sich zur Teilnahme an den Umzügen anlässlich des jährlichen Schützenfestes des Bürger-Schützenvereins 1862 e.V. der Pfarre Gustorf und engagieren sich durch regelmäßige Gestaltung und Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins. Vornehmste Pflicht der aktiven Vereinsmitglieder ist es alsdann, der Verstobenen, Gefallenen und Vermissten des Vereins durch Teilnahme am heiligen Messopfer und Ehrung der Gefallenen und Vermissten durch Kranzniederlegungen am Kriegerehrenmal in besonderer Weise zu gedenken. Ehrenpflicht aller Mitglieder ist es, am Patronatsfest der Pfarre – St. Maria Himmelfahrt – am heiligen Messopfer für die Lebenden und Verstobenen des Vereins teilzunehmen und sich an der Fronleichnamsprozession zu beteiligen. Bei dauernder Erkrankung bzw. Gebrechlichkeit bleibt die aktive Mitgliedschaft bestehen.

(3) Passive Mitglieder fördern die Ziele des Vereins, ohne sich an den Umzügen anlässlich des Schützenfestes des Bürger-Schützenvereins 1862 e.V. der Pfarre Gustorf zu beteiligen.

(4) Die Ehefrauen verstorbener Mitglieder können auf ihren Wunsch hin die Mitgliedschaft des verstorbene Vereinsmitglieds im Rahmen einer passiven Mitgliedschaft durch Zahlung des Witwenbeitrages fortführen.

(5) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, zu können durch Beschluss der Vollversammlung Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglied kann jede männliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters, Wohnortes, bei aktiver Mitgliedschaft des beigetretenen Zuges schriftlich an den einer geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Versammlung. Zur Aufnahme bedarf es der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Wiederaufnahme nach ein- oder mehrjähriger Nichtmitgliedschaft finden die vorangegangenen Mitgliedsjahre bei der Berechnung von Jubiläen keine Berücksichtigung.

(2) Die Aufnahme passiver Mitglieder erfolgt auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem geschäftsführenden Vorstand nach vorheriger Abstimmung im Gesamtvorstand. Zur Aufnahme bedarf es der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme diese Satzung an. Der Geschäftsführer, im Falle der Verhinderung der Schatzmeister, gibt dem Bewerber die Entscheidung über die Aufnahme bekannt. Er ist nicht verpflichtet, Gründe für eine Ablehnung bekannt zu geben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und nach außen zu vertreten. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich insbesondere zu einem ordentlichen und sauberen Auftreten anlässlich der Umzüge zum Schützenfest des Bürger-Schützenvereins der Pfarre Gustorf.

(2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins und ihres jeweiligen Corps teilzunehmen. Die aktiven Mitglieder haben in der Vollversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 7 Beitrag, Aufnahmegebühr, Umlage (Alt §9)

(1) Die Höhe des Beitrages sowie der Aufnahmegebühr werden von der Vollversammlung festgelegt. Er ist im Voraus fällig. Der Beitrag der aktiven Mitglieder wird bis spätestens zur Vollversammlung am Patronatsfest durch die einzelnen Züge für Ihre Mitglieder an die Vereinskasse überwiesen.

(2) Die Vollversammlung kann in besonderen Situationen die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese Umlage darf einen Betrag von 100,00 € pro Mitglied Geschäftsjahr und nicht übersteigen. Eine besondere Situation liegt insbesondere vor, wenn die Zahlung der Umlage für den Fortbestand des Vereines unabweisbar notwendig ist.

(3) Mitglieder, die den Beitrag oder die Umlage bis zum Bestehen des Ablaufs des Geschäftsjahres den Beitrag noch nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss der Vollversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

(2) Der Austritt ist zum Monatsende eines jeden Kalendermonats schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

(3) Mitglieder, die ihren Beitrag oder die Umlage über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss der Vollversammlung unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3, Sätze 1 und 2 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4) Durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu gewähren. Der begründete Beschluss ist dem Betroffenen per eingeschriebenen Brief zuzustellen.

(5) Ausschlussgründe sind insbesondere

- a) grobe Satzungsverstöße und Verstöße gegen Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) unehrenhaftes und unkameradschaftliches Verhalten innerhalb des Vereins.

(6) Durch den Austritt oder den Ausschluss aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 9 Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden

- a) die Verdienstmedaille des Bürger-Schützenvereins für treue Pflichterfüllung
- b) der Verdienstorden des Bürger-Schützenvereins in Bronze für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft im Verein
- c) der Verdienstorden des Bürger-Schützenvereins in Silber für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen nach mindestens 10 jähriger Mitgliedschaft im Verein
- d) der Verdienstorden des Bürger-Schützenvereins in Gold für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen nach mindestens 25 jähriger Mitgliedschaft im Bürger-Schützenverein
- e) die Verdienstnadel des Bürgerschützenvereins in Silber an langjährige und verdiente auswärtige Schützen oder Musiker, die dem Verein über einen längeren Zeitraum in einem Amt treue Dienste geleistet haben.

f) die Verdienstnadel des Bürgerschützenvereins in Gold an langjährige und verdiente Schützen, die dem Verein über einen längeren Zeitraum in einem Amt treue Dienste geleistet haben.

Bei besonderen Leistungen können die Ehrungen auch vor Erreichen der Mindestmitgliedschaft vorgenommen werden. Die Verleihung einer niedrigeren Stufe ist keine Voraussetzung für die Auszeichnung mit einer höheren Stufe, so dass die Stufen des Ehrenzeichens auch nebeneinander getragen werden dürfen. In Ausnahmefällen dürfen auch passive Mitglieder oder Mitglieder anderer Vereine damit ausgezeichnet werden, wenn sie sich um den Bürger-Schützenverein 1862 e.V. der Pfarre Gustorf verdient gemacht haben.

(2) Den am Schützenfest amtierenden Zugkönigen wird der Zugkönigsorden des Bürgerschützenvereins verliehen.

(3) Die Ehrungen erfolgen auf Vorschlag der Zugführer, der Regimentsführung und des Vorstands. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Durchführung der Ehrungen. Er kann Ehrungen rückgängig machen, soweit sich der Geehrte eines den Verein schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Hierzu bedarf es der Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder.

§ 10 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name und Vorname, Eintrittsdatum, das Geburtsdatum, die Zugzugehörigkeit, bei aktiven Schützen den Dienstgrad im jeweiligen Zuge auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System der Mitgliederverwaltung gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Bürger-Schützenverein grundsätzlich nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Mit seinem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit der satzungsgemäßen Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung seiner Daten einverstanden.

(2) Der Verein veröffentlicht besondere Ereignisse des Vereinslebens (z.B. Erringung der Schützenkönigswürde, Platzierungen von Schießwettbewerben) in den Schaukästen und auf seiner Homepage. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung in den Medien.

(3) Nur an Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und sonstige Mitglieder, die im Bürger-Schützenverein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, kann eine Mitgliederliste ausgehändigt werden.

(4) Zur Ausübung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der geschäftsführende Vorstand gegen die schriftliche Versicherung des Einsichtnehmers, dass die

Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in die Mitgliederliste.

(5) Bei Austritt aus dem Bürger-Schützenverein werden die erhobenen Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab Austritt durch den Vorstand aufbewahrt.

C. Vereinsorgane

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Regimentsführung

§ 12 Befugnisse der Vollversammlung (Alt §§ 14, 15)

(1) Die Vollversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Vollversammlung nicht übertragen:

- a) die Entlastung des Vorstands
- b) die Neuwahl des Vorstands
- c) die Wahl von 2 Kassenprüfern
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitglieds- & Aufnahmebeiträge sowie der Umlage
- f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) die Auflösung des Vereins

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Vollversammlung als auf den Vorstand übertragen, soweit nicht die Vollversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften die Entscheidung vorbehält.

(3) Der Präsident beruft nach jeweiliger Beratung mit dem Vorstand unter Aufstellung der Tagesordnung die Mitgliederversammlung ein. Zu ihr ergeht eine schriftliche oder elektronische Einladung. Anträge an die Vollversammlung sowie Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung aus der Reihe der Vereinsmitglieder sind dem Vorstand 10 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Die Einladung erfolgt binnen der Frist von einer Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung. Der Präsident ist zur

Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe eines Beratungsgegenstandes dieses fordert.

(4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres findet eine Jahreshauptversammlung – nach Möglichkeit im Januar eines jeden Jahres – statt. Präsident, Geschäftsführer und Schatzmeister geben jeweils einen Bericht über den Verlauf des vorangegangenen Geschäftsjahres ab. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Kassenprüfung. Dem Schatzmeister sowie dem übrigen Vorstand wird, soweit keine Beanstandungen der Kassenführung sowie keine gravierenden Pflichtverletzungen im Rahmen der Vorstandsarbeit vorliegen, Entlastung erteilt.

(5) Die Vollversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigelegt ist.

§ 13 Beschlussfassung in der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, soweit die formellen Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 erfüllt sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der aktiven Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Vollversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt im Übrigen durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit folgt bei Wahlen zunächst ein weiterer Wahlgang. Ergibt auch dieser keine Mehrheit, entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem weiteren Vorstand.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand i.S. des § 26 BGB gehören an

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident
- c) der Geschäftsführer
- d) der Schatzmeister
- e) der Oberst

(3) Dem weiteren Vorstand gehören an

- a) die Majestät im Regierungsjahr mit beratender Stimme
- b) der stv. Geschäftsführer

- c) der stv. Schatzmeister
- d) der Grenadiermajor
- e) der Jägermajor
- f) der Grenadierhauptmann
- g) der Jägerhauptmann
- h) zwei Verbindungsoffiziere aus dem Grenadiercorps beziehungsweise dem Grenadiercorps angeschlossenen Corporationen
- i) zwei Verbindungsoffiziere aus dem Jägercorps

sowie 2 -8 Beisitzer. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer wird in der letzten Vollversammlung vor Ablauf der Wahlperiode auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung festgelegt. Diese Regelung tritt mit der Vorstandswahl in der Jahreshauptversammlung 2016 in Kraft.

(4) Der Vorstand, wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahlen können offen erfolgen. Wird von einem Mitglied geheime Wahl beantragt, so erfolgen die Wahlen geheim. Die Vollversammlung kann ein Vorstandsmitglied bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Unzuverlässigkeit, grobe Pflichtverletzungen, vereinsschädigendes Verhalten) mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Vorstand abberufen. Ein Nachfolger kann durch die Mehrheit der Vollversammlung in gleicher Vollversammlung oder in einer folgenden Vollversammlung mit Mehrheit der erschienen Mitglieder gewählt werden.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen aus dem Amt aus, so wählt die Vollversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

§ 15 Geschäftsbereich des Vorstands

(1) Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, vertritt den Verein allen in gerichtlich und außergerichtlich Vereinsangelegenheiten gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Sind beide verhindert, vertreten der Geschäftsführer und der Schatzmeister den Verein gemeinschaftlich. Soweit erforderlich, erfolgt die Vertretung nach Maßgabe der Beschlüsse der Vollversammlung-

(2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins und erledigt den laufenden Schriftwechsel nach Weisung des geschäftsführenden Vorstands. Er fertigt über die Vollversammlungen und Vorstandssitzungen ein Protokoll, welches er nach Genehmigung in der folgenden Sitzung unterzeichnet.

(3) Der Schatzmeister führt die gesamten Kassengeschäfte und erledigt den hiermit den damit zusammenhängenden Schriftverkehr.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein ausschließlich für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

§ 16 Regimentsführung

(1) Der Regimentsführung gehören an:

- a) der Regimentsoberst
- b) der Grenadiermajor
- c) der Jägermajor
- d) der Grenadierhauptmann
- e) der Jägerhauptmann

(2) Der Regimentsführung obliegt die gesamte Planung und Durchführung der Umzüge anlässlich des Schützenfestes und des Königsehrenabends, die Aufstellung der Zugordnung während der Umzüge und die Festlegung der Anzugsordnung während der Umzüge. Der Regimentsoberst fertigt hierüber einen Regimentsbefehl, der dem Regiment in angemessener Zeit vor dem Schützenfest bekannt gegeben wird.

D. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Bürger-Schützenvereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Vereinversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 13 beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bürger-Schützenvereins der Pfarre Gustorf 1862 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Pfarrgemeinde St. Maria Himmelfahrt Gustorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Gustorf zu verwenden hat.

(3) Fahnen und sonstige Sachwerte, die im Eigentum des Vereines stehen, werden der Pfarrgemeinde St. Maria Himmelfahrt Gustorf treuhänderisch übergeben. Sie sind dem Bürger-Schützenverein im Falle einer Wiederbegründung zurück zu übertragen.

§ 18 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzungsbeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe

kommen, die die Vereinsmitglieder mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

(2) § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Vollversammlung am 07.09.2014 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Grevenbroich-Gustorf, den 07.09.2014